



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

35. Jahrgang

Herzogenrath, den 30.11.2012

Nummer: 20

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht zur Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, in Bezug auf die Übermittlung hinsichtlich der Änderung des Wehrpflichtgesetzes sowie zum automatisierten Abruf von Melderegisterauskünften über das Internet

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 263), in der zurzeit gültigen Fassung, besteht das Recht, der Weitergabe von Daten (Vor- und Zuname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden zu widersprechen. Zudem weise ich gem. § 18 Abs. 7 Satz 2 MRRG (Melderechtsrahmengesetz) darauf hin, dass Ihnen ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 WPfIG (Wehrpflichtgesetz) obliegt. Des Weiteren weise ich gemäß § 34 Abs. 1 b Meldegesetz NRW darauf hin, dass dem automatisierten Abruf von Melderegisterauskünften über das Internet widersprochen werden kann.

Der Widerspruch kann schriftlich an das Bürgerbüro der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, gerichtet werden oder wird dort zu folgenden Öffnungszeiten schriftlich aufgenommen:

Montag und Dienstag	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Samstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Herzogenrath, den 20.11.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2012

Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan I/55 „Dahlemer Straße“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans I/55 „Dahlemer Straße“ erneut öffentlich auszulegen. Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Planbereich umfasst den im Stadtteil Herzogenrath liegenden ehemaligen Vetrotex-Parkplatz sowie ein daran angrenzendes Areal westlich der Dahlemer Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Mit der Schließung der Saint Gobain-Tochter Vetrotex steht am nördlichen Rand der Herzogenrather Innenstadt ein erhebliches Potential an Flächen für Folgenutzungen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und der benachbarten Nutzungen soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes I/55 „Dahlemer Straße“ eine Ergänzung des östlich angrenzenden Wohngebietes „Am Klösterchen“ erfolgen, um somit der Nachfrage nach innenstadtnahen Baugrundstücken für Familien Rechnung zu tragen. Ziel für das Plangebiet ist eine Bebauung mit Einfamilienhäusern.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in der Zeit vom 10.12.2012 bis einschließlich 28.12.2012** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 327 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verkürzten Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

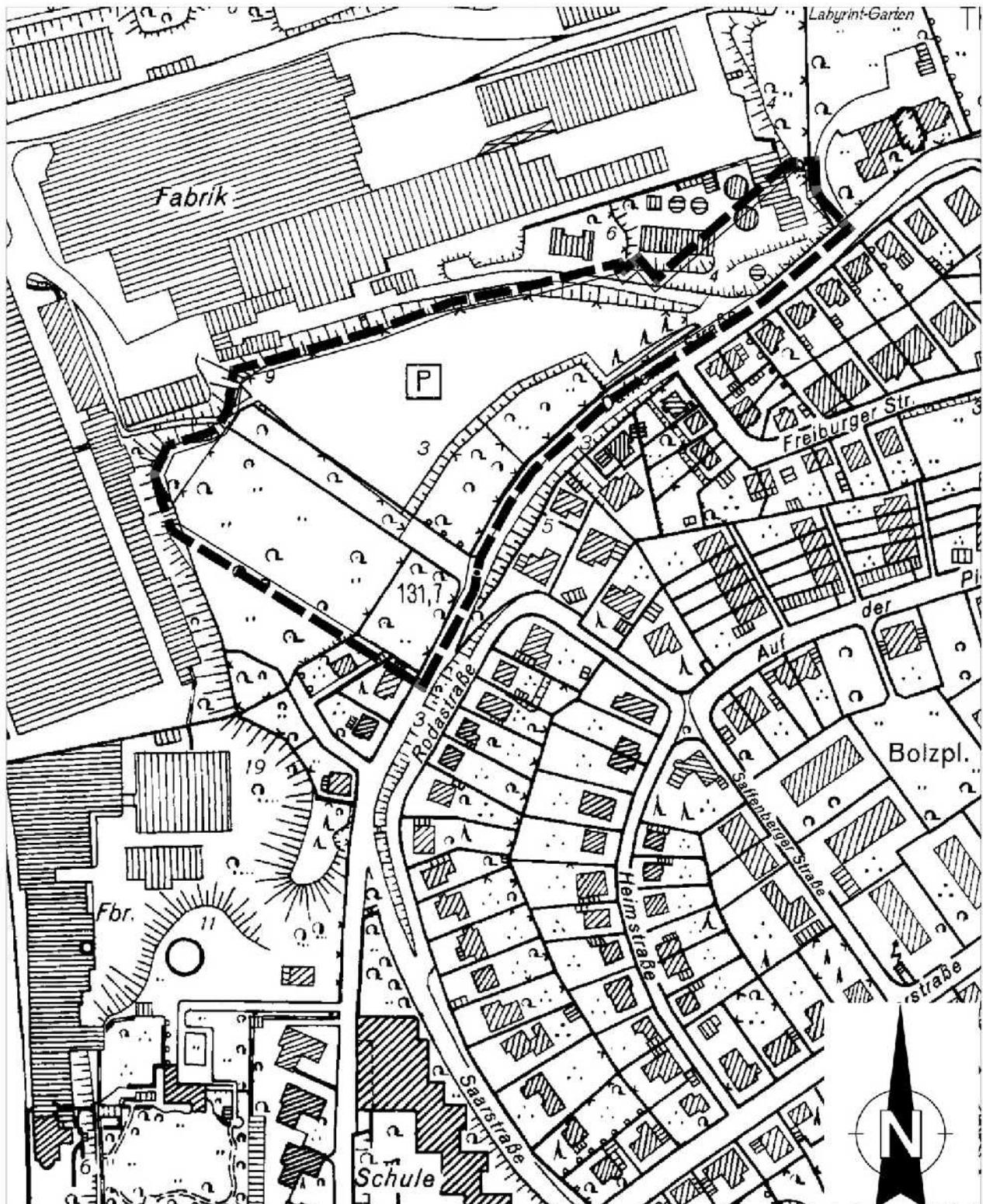
Herzogenrath, den 29.11.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan I/55 "Dahlemer Straße" und Änderung Flächennutzungsplan
Räumlicher Geltungsbereich (Stand 07.11.2012)

Auszug aus der Deutschen Grundkarte

unmaßstäblich



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Fachbereich für Zentrale Verwaltungsaufgaben. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Fachbereich 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath. **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath